

(2) Als Wertstellung für Gutschriften aus Vergütungen gilt ausschließlich das Datum der Gutschriftenanzeige.

(3) Bei verspäteter Zahlung treten die gesetzlichen Rechtsfolgen ein.

(4) Die Zahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises hat ohne Abzug zu erfolgen. Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages, sofern in den gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Bei Preisminderung auf Grund Vereinbarung beider Vertragspartner vermindert sich der Rechnungsbetrag um den Betrag der Preisminderung.

§ 8

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

§ 9

Mängelhaftung

(1) Der Lieferer übernimmt dafür Gewähr, daß die von ihm als fabrikmäßig gelieferten Bereifungen (Decken und Schläuche) den in der DIN 7800 und den TGL enthaltenen Angaben entsprechen.

(2) Sollte eine Bereifung mit Mängeln behaftet sein, so wird als Ersatz eine neue Bereifung der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert.

(3) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern

- a) es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Bereifung handelt;
- b) die Bereifung einer übermäßigen Beanspruchung ausgesetzt war, z. B. durch Nichteinhalten des notwendigen Luftdruckes oder durch Überschreiten der üblichen maximalen Belastung;
- c) der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde;
- d) das Schadhaftwerden des Reifens auf eine nicht einwandfreie bzw. rostige Felge zurückzuführen ist oder der Reifen auf eine andere als die vorgeschriebene Regelfelge montiert war;
- e) die Bereifung durch äußere Einwirkung und mechanische Verletzungen schadhaft geworden ist;
- f) die Montage unsachgemäß erfolgte (mit Gewalt bzw. ungeeigneten Werkzeugen);
- g) der Defekt, der zur Beanstandung Anlaß gab, bereits von fremder Hand repariert wurde (ausgenommen behelfsmäßige Reparaturen, die jedoch die Fehlerquelle nicht verdecken dürfen);
- h) die Kennzeichnung des Reifens entfernt oder unleserlich gemacht worden ist.

(4) Gewährleistungsansprüche sind schriftlich unter Bezeichnung des Beanstandungsgrundes und Frankoeinsendung der beanstandeten Bereifung an das Herstellerwerk zu richten, das beim Vorliegen von Produktionsmängeln die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung insoweit übernimmt. Der Lieferer ist hiervon zu benachrichtigen, falls er mit dem Herstellerwerk nicht identisch ist. Hierdurch wird dem Lieferer gegenüber die Anzeigefrist gewahrt. Bei Anerkennung der Reklamation werden die notwendigen Versandkosten erstattet.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, Mängelrügen unverzüglich zu bearbeiten. Kann aus bestimmten Gründen eine Erledigung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgen, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(6) Bereifung, für die eine Ersatzleistung gemäß Abs. 2 gewährt worden ist, geht in das Eigentum des Herstellerwerkes über.

(7) Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme mehr als sechs Monate verstrichen sind. Sind seit Herstellung der Bereifung mehr als 15 Monate vergangen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellerwerkes zur Gewährleistung im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers werden dadurch nicht berührt. Die Reklamation gilt als abgeschlossen, sofern nicht binnen eines Monats nach Bescheiderteilung ein Einspruch erfolgt ist.

(8) Bei Schlauchreifen für Rennräder sind weitergehende Haftungsansprüche ausgeschlossen.

§ 10

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- a) bei Verzug mit der Lieferung oder der Rechnungserteilung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5 % des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- bei Verzug bei der Abnahme oder Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Partner zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat der Verpflichtete Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Fristen in Rechnung zu stellen.

Anordnung

über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer.

Vom 11. Januar 1957

§ 1

Die Anordnung vom 23. März 1953 zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer (ZBl. S. 133) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1957

Der Minister für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär